

Entgeltordnung  
für die Überlassung von Räumen der Stadt Bielefeld an Dritte  
vom 20. Dezember 1982

---

Ändernde Satzung	vom	veröffent- licht am	geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1. Änderung	23.12.92	30.12.92	§ 3 Satz 1	NEU

---

Gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 Buchst. i) der Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 01.10.79 (GV NW S. 594) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung vom 20.12.1982 folgende Entgeltordnung erlassen:

## § 1

Die Überlassung von Räumen der Stadt Bielefeld an Dritte richtet sich nach den für die jeweiligen Einrichtungen erlassenen Benutzungsordnungen.

Entgelte für die Überlassung städtischer Räume sind nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen, soweit nicht Sonderregelungen bestehen.

## § 2

Die Stadt stellt ihre Räume unentgeltlich zur Verfügung, wenn die vorgesehene Nutzung im öffentlichen Interesse liegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn gesellschaftliche Gruppen in den Räumen politische, soziale, kulturelle oder sportliche Arbeit betreiben wollen.

Die Stadt verlangt für die Überlassung ihrer Räume Entgelt, wenn die Räume kommerziell oder privat genutzt oder wenn in ihnen gesellige Veranstaltungen durchgeführt werden sollen.

Für die Nutzung städtischer Räume durch Schulen in anderer Trägerschaft werden Sonderregelungen getroffen.

## § 3

Für die Überlassung städtischer Räume ist je angefangene Benutzungsstunde ein Entgelt in Höhe von 1,53 € je angefangene 10 qm Nutzfläche (ohne Nebenräume)

zu zahlen, pro Raum und angefangene Benutzungsstunde jedoch nicht mehr als 76,69 €; für Klassenräume bis 80 qm werden je angefangene Benutzungsstunde 9,20 € berechnet.

Bei geselligen Veranstaltungen von gesellschaftlichen Gruppen gem. § 2 Abs. 1 wird das Entgelt um 50 % ermäßigt.

Ab 23.00 Uhr wird ein Zuschlag von 25 % erhoben.

Für Küchenbenutzung ist ein Zuschlag von 15,34 € pro Veranstaltung zu zahlen.

## § 4

Für die Benutzung von Geräten sind pro Tag zu zahlen:

Orgel	=	102,26	€
Konzertflügel	=	92,03	€
Schulflügel	=	51,13	€
Klavier	=	20,45	€
Filmprojektor	=	20,45	€
Brennofen	=	15,34	€
Tageslichtschreiber	=	10,23	€
Diaprojektor	=	5,11	€
Mikrofon	=	5,11	€
Fotolaboreinrichtung	=	5,11	€

Die Geräte werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt, wenn sie zur schulischen oder beruflichen Bildung eingesetzt werden. Musizierenden Gruppen werden Klaviere unentgeltlich überlassen.

§ 5

Die Stadt kann verlangen, dass

- a) eine angemessene Kautions hinterlegt wird oder
- b) der Nachweis geführt wird, dass die Reinigung der benutzten Räume (einschl. Toiletten und Waschräume) durch ein vom Benutzer zu beauftragendes Reinigungsunternehmen erfolgt. Wird das Gebäude regelmäßig durch eine Firma gereinigt, ist diese zu beauftragen.

Auf Antrag des Nutzers kann die Stadt zulassen, dass dieser die Räume selbst reinigt.

Bei ordnungsgemäßer Reinigung durch den Nutzer selbst bzw. durch das von ihm beauftragte Reinigungsunternehmen wird das Entgelt um 50 % ermäßigt.

§6

Das Entgelt kann auf Antrag ermäßigt bzw. erlassen werden

- a) bei regelmäßig wiederkehrender Nutzung (mindestens einmal im Monat) durch das für die Räume zuständige Gremium (Fachausschuss oder Bezirksvertretung),
- b) bei einmaliger Nutzung durch den Oberstadtdirektor.

§7

Das Entgelt ist innerhalb einer Woche nach Eingang der Rechnung an die Stadtkasse Bielefeld zu zahlen.

Erfüllungsort ist Bielefeld.

Soweit dies gesetzlich zulässig ist, gilt Bielefeld als vereinbarter Gerichtsstand.

§ 8

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.1983 in Kraft. Gleichzeitig treten die "Tarife für die Überlassung von Schulräumen an Schulfremde" vom 01.08.1972 außer Kraft.

\*Die 1. Änderung der Entgeltordnung ist zum 01.01.1993 in Kraft getreten.